

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Klein Bünzow für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 48 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.10.2019 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.039.500	0	6.475	1.033.025
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.085.900	10.125	0	1.096.025
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-46.400	0	16.600	-63.000
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-46.400	0	16.600	-63.000
die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-46.400	0	16.600	-63.000
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.003.700	0	6.475	997.225
die ordentlichen Auszahlungen auf	960.800	10.125	0	970.925
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	42.900	0	16.600	26.300
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	32.000	67.800	0	99.800
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	32.000	61.400	0	93.400
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0	6.400	0	6.400
d) Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	-13.300	0	10.200	-23.500

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
ohne Umschuldungen wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der
Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 211.800 EUR auf 99.700 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|----------------------|---------------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen
Flächen (Grundsteuer A) | von bisher 310 v. H. | auf 310 v. H. |
| b) | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | von bisher 436 v. H. | auf 436 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | von bisher 379 v. H. | auf 379 v. H. |

§ 6 Amtsumlage

nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher	1,0	Vollzeitäquivalente (VzÄ)
und nunmehr	1,0	Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	2.430.907,67	2.430.907,67
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt	2.094.807,67	2.362.116,17
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	2.048.407,67	2.299.116,17

§ 9 Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Abschreibungen

3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Abschreibungen

4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Klein Bünzow für das Haushaltsjahr 2019 wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Vorpommern-Greifswald am 08.10.2019 angezeigt.

Klein Bünzow, den 08.11.2019

Jürgens
Bürgermeister



Siegel

Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Montag, den 11.11.2019 bis Mittwoch, den 20.11.2019 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 108 öffentlich aus.

Klein Bünzow, den 08.11.2019

Jürgens
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/ Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 12.11.2019

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 11.12.2019 im amtlichen Bekanntmachungs-blatt "Züssower Amtsblatt" Nr. 12/2019